

SAMTGEMEINDE HORNEBURG

Der Samtgemeindebürgermeister



Satzung zur Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Horneburg

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung i.V. m. §63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 20.12.2017 nachstehende Satzung zur Feststellung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Horneburg stehenden Grundschulen und der Oberschule beschlossen:

§ 1

Schulbezirk der Grundschule Bliedersdorf / Nottensdorf

Der Schulbezirk für die Grundschule Bliedersdorf/Nottensdorf umfasst den Einzugsbereich der Gemeinden Bliedersdorf und Nottensdorf mit den Ortsteilen Postmoor, Schragenberg und Rutenbeck.

§ 2

Schulbezirk der Eichhörnchengrundschule Dollern/Agathenburg

Der Schulbezirk für die Eichhörnchengrundschule Dollern/Agathenburg umfasst den Einzugsbereich der Gemeinden Dollern und Agathenburg.

§ 3

Schulbezirk der Grundschule Horneburg

Der Schulbezirk für die Grundschule Horneburg umfasst den Einzugsbereich des Flecken Horneburg.

§ 4

Schulbezirk der Oberschule Horneburg

Der Schulbezirk für die Oberschule Horneburg umfasst den Einzugsbereich der Gemeinden Agathenburg, Bliedersdorf, Dollern, Nottensdorf und des Flecken Horneburg.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Horneburg, 20.12.2017


Samtgemeinde Horneburg
Matthias Herwede
Samtgemeindebürgermeister

